Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	Lebenshilfe Rinteln e. V., 29.07.2020		
	Der ehemalige Sportplatz der Prince-Ruppert-School, für den ein Neu-	Es wurde von Seiten der Verwaltung inzwischen	Wurde berück-
	baugebiet geplant wird, grenzt direkt an unser Gelände. Wir sind gern zu	eine Abstimmung mit der Lebenshilfe e. V. durch-	sichtigt
	Gesprächen bezüglich der weiteren Planung bereit, um herauszufinden,	geführt und es ist eine Fußwegeverbindung zum	
	ob gemeinsame Interessen bestehen.	Grundstück der Lebenshilfe in die Planung aufge-	
		nommen worden.	
Bete	eiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
2	Landkreis Schaumburg, 07.08.2020		
2.1	Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes	Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz und	Wird berücksich
	Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass	zur Löschwasserversorgung werden in die Planbe-	tigt
	bei Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversor-	gründung übernommen.	
	gung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Was-		
	serentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu		
	bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein		
	müssen.		
	Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzge-		
	setzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO		
	für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversor-		
	gung in allen Bereichen herzustellen.		
	Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der		
	1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deut-		
	scher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405 / Feb-		
	ruar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebau-		
	ungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405		
	aufgrund der künftigen Nutzung 800 l/min. für die Dauer von zwei Stun-		
	den. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und		
	Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Die Sicherstellung der Löschwasser-		

			1
	versorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderli-		
	chenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.		
	B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuwei-		
	sen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der je-		
	weiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für		
	den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den		
	sonstigen Planunterlagen, zuzustellen. Wasserversorgungsleitungen, die		
	gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindest-		
	durchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser rich-		
	tet sich nach dem Löschwasserbedarf.		
	Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen		
	Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öf-		
	fentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Ent-		
	nahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.		
	Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-		
	Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse		
	gilt die DIN 14 244.		
	Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dau-		
	erhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuer-		
	wehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.		
2.2	Belange des Naturschutzes	Inzwischen sind die floristischen und faunistischen	Wird berücksich-
	Für den Planbereich und dessen Wirkbereich werden floristische wie auch	Erhebungen abgeschlossen und es liegt ein Fach-	tigt
	faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden	beitrag Artenschutz vor.	
	jahreszeitlichen Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhe-		
	bungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen	Es lasten derzeit keine Kompensationsverpflichtun-	
	sind auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Eine Abstim-	gen auf dem Gelände.	
	mung zum Untersuchungsbedarf erfolgte am 24.10.2019 mit der von der		
	Stadt Rinteln beauftragten Biologin und Landschaftsarchitektin Frau Boh-	Die Grünverbindung soll entlang des Fußwegs	
	rer. Mögliche bestehende auf den Flächen bereits lastende Kompensati-	"Hohe Wanne" ausgebildet werden. Hierzu setzt	
	onsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen/Auflagen sind im	der Bebauungsplan eine wegbegleitende öffentli-	
	Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und darzulegen.	che Grünfläche fest.	
	Der Bereich/Teilbereich (östlich und westlich Kurt-Schumacher-Straße) ist		
	im Maßnamenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln dargestellt als		

	"Sicherung bzw. Entwicklung einer Grünverbindung" und als "Sicherung bestehender Grünflächen".		
2.3	Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken. Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.	Der Hinweis, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt sind, wird in die Planbegründung übernommen	Kenntnisnahme
2.4	Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung eines Konversionsbereiches (Fläche 2) der ehemaligen Prince-Rupert-School durch Wohngebäude in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Kenntnisnahme
2.5	Belange des Immissionsschutzes  Auf Grund der noch recht frühen Phase der Aufstellung des Bebauungsplans kann noch keine sichere immissionsschutzrechtliche Aussage getroffen werden.		Kenntnisnahme
2.6	Belange des Planungsrechtes  Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.		Kenntnisnahme
3	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 07.08.2020		l
	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Planes keine Bedenken.  Die abwassertechnische Erschließung der Fläche 2 erfolgt über die Schmutzund Regenwasserkanäle in der Kurt-Schumacher-Straße.  Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt in den Regenwasserkanal erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis vorzusehen.  Nach unserer hydraulischen Berechnung für das v. g. Regenrückhaltebecken aus Fläche 2, gemäß dem Rahmenplan Junker+Kruse von 2017, beträgt das Rückhaltevolumen mindestens 650 m³. Ggf. muss bei Planänderung das Volumen angepasst werden. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet. Für das Regenrückhaltebecken wird im Bebauungs- plan eine Fläche von ca. 2.000 m² eingeplant.	Wird berücksich- tigt

		<del>-</del>	
	sollte aus bautechnischer Sicht und hinsichtlich des Betriebes und der Un-		
	terhaltung dieser abwassertechnischen Anlage eine ausreichende Gesamt-		
	grundstücksfläche (ca. das 2,5 bis 3-fache des Volumens) für u.a. Böschungs-		
	ausbildung, Notüberlauf, Wirtschaftsweg vorgesehen werden.		
	Bei Variante 1 liegt das Regenrückhaltebecken im hinteren Bereich des Plan-		
	gebietes. Im vorgesehenen seitlichen städtischen Wirtschaftsweg kann die		
	Kanalzu- und die –ableitung aus dem Plangebiet zum Becken hergestellt		
	werden und auch der Betrieb und die Unterhaltung der abwassertechni-		
	schen Anlage wäre hierüber geregelt. Die Entwässerungsableitung aus dem		
	Plangebiet muss wegen dem Geländegefälle über das "Grüne Band" im süd-		
	lichen Grünbereich erfolgen. Hierbei ist ggf. Baumwurzelschutz vorzusehen.		
	Variante 1 ist wegen der kürzeren Zulaufleitungen in Richtung Rückhaltebe-		
	cken abwassertechnisch günstiger zu erschließen.		
	Bei Variante 2 liegt das Regenrückhaltebecken zu Unterhaltungszwecken		
	gut einsehbar im vorderen Bereich des Plangebietes. Die Ablaufleitung des		
	gedrosselten Regenwassers vom Becken kann über einen kurzen Weg in den		
	RW-Kanal erfolgen.		
	Maßnahmen zur Abwicklung:		
	Für die Fläche 2 liegt die Vorplanung zu den Kanal- und Erdarbeiten vor.		
4	Handwerkskammer Hannover, 27.07.2020		
	Keine Bedenken		Kenntnisnahme
5	Gemeinde Extertal, 02.07.2020		
	Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine		Kenntnisnahme
	bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.		
6	Porta Westfalica, 07.07.2020		
	Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Beden-		Kenntnisnahme
	ken vorgebracht.		
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.08.2020		
	Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorha-	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Um-	Wird berücksich-
	ben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in	weltberichts berücksichtigt.	tigt
	der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umwelt-		
	bericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich be-		

8	schrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.  Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.  Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.  Telekom Technik GmbH, 30.07.2020		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 83, Kurt-Schumacher-Straße (West), Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Diese Stellungnahme wurde durch die nachfolgende Stellungnahme der Telekom ergänzt und teilweise modifiziert.	Kenntnisnahme

9	Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.08.2020		
	Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau un-	Der Hinweis betrifft die Erschließungsplanung. Die	Wird berücksich-
	serer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbe-	Stadt Rinteln wird mit der Glasfaser Nordwest in	tigt
	werbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Ko-	Verbindung treten. Die Glasfaser Nordwest ist ein	
	operationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.	neues Unternehmen bestehend aus Telekom und	
	Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubauge-	EWE mit jeweils 50%.	
	biet B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" nicht durch die Tele-		
	kom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alter-		
	native für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser		
	Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten.		
	Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse:		
	https://glasfaser-nordwest.de		
10	Bundespolizeidirektion Hannover, 03.07.2020		
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorha-		Kenntnisnahme
	ben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.		
	Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.		
	Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.		
11	Amt für regionale Landesentwicklung 16.07.2020		
	bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genann-		Kenntnisnahme
	ten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.		
12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 14.07.2020		
	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Beden-		Kenntnisnahme
	ken noch Anregungen bzgl. des o.a. Vorhabens vorgetragen.		
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.07.2020		
	zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Nieder-		Kenntnisnahme
	sachsen zu vertretenden öffentlichen und		
	fachlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.		
14	PLEdoc, 03.07.2020		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit,		Kenntnisnahme
	dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführ-		
	ten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betrof-		
	fen werden:		
	Open Grid Europe GmbH, Essen		

	W.L		
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen		
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei		
	Nürnberg		
	Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen		
	Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen		
	Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG		
	(NETG), Dortmund		
	Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen		
	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversor-		
	gungsunternehmen mbH & Co. KG,		
	Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)		
	Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt		
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Be-		
	reich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Über-		
	sicht.		
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf		
	immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
15	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.07.2020		
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nie-	Für die Flächen des Plangebiets werden auf Antrag	Wird berücksich-
	dersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 -	die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoin-	tigt
	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem.	formation und Landesvermessung Niedersachsen	
	§ 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen	(LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewer-	
	hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht	tet. Sollte die Auswertung ergeben, dass ein kon-	
	kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Ge-	kreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampf-	
	fahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass	mitteln besteht, so wird der Eigentümer des be-	
	die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnah-	troffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf.	
	men der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefah-	Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies ge-	
	renerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte	schieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens.	
	Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurf-	Dieser Hinweis wird in die Planbegründung über-	
	munition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die	nommen.	
	Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bau-		
	ordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist viel-		
	mehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in		

Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luft-bildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)"

Antragsteller: Stadt Rinteln

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach

	Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weite-		
	ren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.		
16	Vodafone, 20.07.2020		
ĺ	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich-	Dieser Hinweis betrifft die nicht die bodenrechtli-	Kenntnisnahme
	keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu	chen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern	
	einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team	die Erschließungsplanung	
	Neubaugebiete in Verbindung:		
	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
	Neubaugebiete KMU		
	Südwestpark 15		
	90449 Nürnberg		
	Neubaugebiete.de@vodafone.com		
	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage		
	bei.		
17	Untere Denkmalbehörde, 09.07.2020		
	Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde	Der Hinweis wird zur Beachtung in den Bebauungs-	Wird berücksich-
	vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist da-	plan übernommen. Das Landesamt für Denkmal-	tigt
	her zu rechnen.	pflege wird im Planverfahren beteiligt.	
	Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Nie-		
	dersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten		
	Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Tei-		
	len unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erd-		
	arbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Un-		
	terboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG		
	einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbe-		
	hörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zu-		
	sammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2		
	NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.		
	Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer		
	denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdar-		
	beiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Be-		
	nehmen gem. § 20.Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmal-		
	pflege herzustellen.		

18	Bundeswehr, 03.07.2020		
	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch		Kenntnisnahme
	nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und		
	Rechtslage bestehen zu der Planung		
	seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
19	ADFC Schaumburg, 10.07.2020		
19.1	Die Erschließung der neuen Wohnbebauung für den Radverkehr ist ausrei-		Kenntnisnahme
	chend über die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen		
	sichergestellt. Aus Sicht des ADFC bestehen daher keine Bedenken.		
19.2	Ergänzend wären jedoch grundsätzliche Vorgaben für die innere Erschlie-	Der Hinweis betrifft nicht die bodenrechtlichen	Kenntnisnahme
	ßung sowie für Fahrradabstellanlagen i. S. d. § 48 NBauO – auch für die	Festsetzungen des Bebauungsplans. § 48 NBauO	
	dort ausgenommene Wohnbebauung – begrüßenswert. Hierzu empfiehlt	betrifft die Herstellung und den Nachweis von	
	sich, eine kommunale Spielplatzsatzung zu erlassen, die Vorgaben zu Um-	Fahrradabstellanlagen bei konkreten Bauvorhaben	
	fang und Qualität (Lage, Zugänglichkeit, Abmessungen, Sicherung u. a.) von	im Baugenehmigungsverfahren und ist bei der Bau-	
	Fahrradabstellanlagen macht. Dies gilt insbesondere für den Geschoss-	leitplanung nicht anwendbar.	
	wohungsbau.		
20	GASCADE, 14.07.2020		T
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbe-		Kenntnisnahme
	treiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport		
	GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beein-		
	trächtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum		
	gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen		
	der v. g. Betreiber mit ein.		
	In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige		
	Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen.		
	Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abge-		
	ben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.		
	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
	Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an		
	das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsaus-		
	kunft.de		

	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer		
	Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind geson-		
	dert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuel-		
	len Auflagen anzufragen.		
21	TenneT, 09.07.2020	L	
	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmen-		Kenntnisnahme
	den Belange.		
	Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.		
	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem		
	Verfahren nicht weiter zu beteiligen.		
22	EWE NETZ, 09.07.2020		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich	Die Hinweise können bei der weiteren Ausarbei-	Wird berücksich-
	Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Lei-	tung des Bebauungsplans beachtet werden.	tigt
	tungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand)		
	grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, über-		
	pflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass		
	diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch		
	rechtlich beeinträchtigt werden.		
	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer		
	Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an		
	anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen		
	dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik		
	gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung		
	des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.		
	Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore gemäß		
	DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationsli-		
	nien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung		
	notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw.		
	Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und		
	der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die		
	EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende		
	Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weite-		
	ren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in		

	dia waitaran Dianungan ainzuhaziahan und una feiihzaitia zu hatailisaa	
	die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
	Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versor-	
	gungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage	
	und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirt-	
	schaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täg-	
	lich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden	
	Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderun-	
	gen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand	
	führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über un-	
	ser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können	
	- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes	
	kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue	
	Art und Lage unserer zu berücksichtigenden.	
	Anlagen über unsere Internetseite:	
	https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abru-	
	fen.	
23	Deutsche Flugsicherung, 27.07.2020	
	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche	Kenntnisnahme
	Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht be-	
	rührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen	
	vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	
	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31	
	LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
	(BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
24	Stadt Rinteln Amt für Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste, 31.07.2020	
	In der nachstehenden Angelegenheit teile ich mit, dass seitens des Amtes	Kenntnisnahme
	für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste aus ordnungs- bzw. verkehrs-	
	rechtlicher Sicht nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Be-	
	denken gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen.	
	Eine positive Überprüfung der an das Plangebiet angrenzenden öffentli-	
1		
	chen Verkehrsflächen im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die Auf-	